Bebauungsplan der Stadt Idstein "Ortskern Walsdorf"

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ES GILT

Bundesbaugesetz in der ab 01.08.1979 geltenden Fassung (18.08.1976 - BGBL I S. 2256 -)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO -) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I S. 1763)

## 1. GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BBAUG)

DIESE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GELTEN FÜR DEN IM BEBAUUNGSPLAN "ORTSKERN WALSDORF" ZEICHNERISCH DARGESTELLTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH.

- 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 1 BBAUG/§ 1 FF. BAUNVO)
- 2.1 MD = DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)

  NICHT ZULÄSSIG SIND TANKSTELLEN (§ 1 ZIFF. 5
  BAUNVO)
- 2.2 FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF KIRCHE
   VERSAMMLUNGSSTÄTTE
  (EHEMALIGE SCHULE)
- 3. MAB DER BAULICHEN NUTZUNG
  (\$ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBAUG/ \$\$ 16 FF. BAU NVO)
- 3.1 IST EINE DER FESTSETZUNGEN DURCH GRZ, GFZ, GESCHOBZAHL UND ÜBERBAUBARE FLÄCHE (INFOLGE VON BAULINIEN UND BAUGRENZEN) HÖHER AUSGEWIESEN ALS SIE INFOLGE DER ANDEREN FESTSETZUNGEN AUSGENUTZT WERDEN KANN, SO IST DIE FESTSETZUNG MABGEBEND, DIE DIE GERINGERE AUSNUTZBARKEIT ERGIBT.

- 3.2 IST AUF EINEM GRUNDSTÜCK DURCH VORHANDENE BEBAUUNG EINE HÖHERE AUSNUTZUNG DURCH GRZ ODER GFZ VORHANDEN ALS ZULÄSSIG, SO KÖNNEN BEI BAUVORHABEN DIE VORHANDENEN WERTE ALS AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, UM DEN DENKMALPFLEGERISCHEN ZIELSETZUNGEN RECHNUNG ZU TRAGEN.
- 3.3 BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOBFLÄCHEN BLEIBEN DIE FLÄCHEN VON GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN UNBERÜCKSICHTIGT (§ 21 A ABS. 4 ZIFF. 3 BAUNVO).

DIE ZULÄSSIGE GESCHOBFLÄCHE IST UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ZU
ERHÖHEN (§ 21 A ABS. 5 BAUNVO).

DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND FLÄCHENANTEILE AN AUBERHALB DES BAU- GRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN (GEMEINSCHAFTSGARAGEN ODER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE) HINZUZURECHNEN (§ 21 A ABS. 2 BAUNVO).

3.4 DIE LAGE DES ERDGESCHOSSES UND DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE RICHTEN SICH NACH DER GELÄNDEHÖHE, LAGE DER ERSCHLIEBUNGSSTRABE UND HÖHENLAGE DER ANGRENZENDEN BEBAUUNG (S. AUCH 3.6).

DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE IST IN JEDEM FALL MIT DEM MAGISTRAT DER STADT IDSTEIN ABZUSTIMMEN.

- 3.5 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ALS HÖCHSTMAB ODER ALS ZWINGEND ZWEIGESCHOSSIG FESTGELEGT. DER DACHRAUM DARF AUCH ALS VOLLGE-SCHOB ZUSÄTZLICH AUSGEBAUT WERDEN.
- 3.6 DIE TRAUFLINIE UND FIRSTLINIE IST BEIZUBEHALTEN BZW. BEI NEU-BAU ODER UMBAU DEM ALTEN MAßSTAB ANZUPASSEN, DIE TRAUFHÖHEN DER Nachbarbebauungen sind dabei zu berücksichtigen.
- 3.7 BAULICHE MAGNAHMEN, DIE NACH PKT. 3.2, 3.5 UND 3.6 BEURTEILT WERDEN MÜSSEN, SIND MIT DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ABZUSTIMMEN.

4. <u>VERKEHRSFLÄCHEN</u>
(§ 9 ABS. 1 ZIFF. 11 BBAUG)

- 4.1 IM GELTUNGSBEREICH SIND DIE VERKEHRSFLÄCHEN ENTSPRECHEND IHRER BEDEUTUNG ALS
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE-FAHRVERKEHR
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT BEVORRECHTIGUNG FÜR FUBGÄNGER
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE-WEGE
  - PLÄTZE

AUSGEWIESEN.

- 5. GRÜNFLÄCHEN, BAUMPFLANZUNGEN, DAUERKLEINGÄRTEN
  (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 25 BBAUG)
- 5.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (HAUSGÄRTEN) DÜRFEN NICHT BEBAUT WERDEN.
  SIE SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- DIE IM PLAN EINGETRAGENEN ZU PFLANZENDEN BÄUME BEFINDEN SICH AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN. SIE SIND SYMBOLISCH DARGESTELLT, IHRE PFLANZUNG ERFOLGT SINNENTSPRECHEND NACH ZAHL UND STANDORT. ES SIND EINHEIMISCHE LAUBBAUMARTEN ZU WÄHLEN, Z. B. TILIA CORDATA, WINTERLINDE, ACER PSEUDOPLATANUS, BERGAHORN ODER ACER PLATANOIDES, SPITZAHORN.
- 5.3 DAUERKLEINGÄRTEN

  AUF JEDER KLEINGARTENPARZELLE IST NUR EINE GERÄTEHÜTTE MIT

  MAX. 15 CBM UMBAUTEM RAUM ZULÄSSIG.
- 6. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
  (§ 9 Abs. 1 ZIFF. 18 BBAUG)
- 6.1 DIE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT AUSGEWIESENEN FLÄCHENSINDIM SINNEDER ERHALTUNG DES HISTORISCHEN ERSCHEINUNGSBILDES DER ORTSRAND-BEBAUUNG/RINGMAUER VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

- 6.2 DIE AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT DÜRFEN NUR ALS GRÜNLAND KEIN ACKERLAND ANGELEGT WERDEN.
- 7. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

  (§ 9 Abs. 1 ZIFF. 22 BBAUG/§ 21 A BAUNVO)
- 7.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEM JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCK NACH IHRER ERFORDERLICHKEIT ENTSPRECHEND DER STELLPLATZSATZUNG DER STADT IDSTEIN IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG UNTERZUBRINGEN
- 8. <u>Nebenanlagen</u>
  (§ 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 8.1 Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet ge-Legenen Grundstücke dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind in dem geschlossenen Ortsbereich mit geschlosse-Ner Bebauung ausnahmsweise auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 8.2 NEBENANLAGEN IN DIESEM SINNE SIND AUCH GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE.
- 8.3 IM BEREICH DER OFFENEN BAUWEISE SIND NEBENANLAGEN AUBERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
- 8.4 Nebenanlagen im Sinne § 14 Ziff. 2 BauNVO, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen, sind ausnahmsweise außerhalb der Überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie denkmalpflegerisch und Stadtgestalterisch unbedenklich sind.
- 9. HINWEIS FÜR FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

  (§ 30 Abs. 2 DschG)
- 9.1 FÜR ALLE VERÄNDERUNGEN AN BAUWERKEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN IST DIE GENEHMIGUNG DES LANDESAMTES FÜR DENKMAL-PFLEGE ERFORDERLICH.

- 10. HINWEIS FÜR DIE ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
  (§ 118 Abs. 1 ZIFF. 1 u. 2, Abs. 2 ZIFF. 1 HBO)
- 10.1 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ORTSKERN WALSDORF" BESTEHT EINE GESTALTUNGSSATZUNG, WELCHE DIE ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN REGELT; DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGEBENEN FIRSTRICHTUNGEN GELTEN ALS BESTIMMUNG DIESER SATZUNG.

IDSTAIN, DEN 16. Febr. 1984

MÜLLER